



Vertrag über Instandhaltung Handfeuerlöcher

Die

Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
gemeinschaftlich vertreten durch die Präsidentin
Prof. Dr. Marion Ackermann
und den Vizepräsidenten Gero Dimter
als weiteres Mitglied des Vorstandes,
Von-der-Heydt-Straße 16-18
10785 Berlin

- im Folgenden Auftraggeberin -

und

Unternehmensbezeichnung / Name des Vertragspartners

vertreten durch ...

Straße Nummer

PLZ Ort

- im Folgenden Auftragnehmer¹ -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen durch den Auftragnehmer für die Auftraggeberin.
- (2) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Ausführung des Auftrags

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre und beginnt am 01.01.2027.

¹ In diesem Dokument wird zugunsten der Lesbarkeit die männliche Form verwendet.



- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, soweit er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Die Übertragung der Leistung oder einer Teilleistung auf einen Unterauftragnehmer und jede diesbezügliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Vergütung, die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergibt.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass die vereinbarte Vergütung auf Grundlage marktüblicher Konditionen und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umstände kalkuliert wurde.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen anfallenden Kosten wie insbesondere Reise-, Transport- und Materialkosten, Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, Gebühren für Genehmigungen und Nutzungsrechte abgegolten. Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit an seine Preise gebunden.
- (4) Die Vergütung wird nach Abnahme und 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig. Rechnungen, die nicht bis zum 30.11. eines Jahres prüffähig bei der Auftraggeberin eingehen, können aus haushalterischen Gründen erst ab dem 15.01. des Folgejahres beglichen werden und werden daher auch frühestens zum 15.01. des Folgejahres fällig.
- (5) Rechnungen sind in digitaler Form, möglichst im Standard XRechnung über die mitgeteilte Leitweg-ID einzureichen. Vergabe- und Bestellnummer sind, soweit vorhanden, anzugeben.
- (6) Fallen bei der Überweisung des Rechnungsbetrages Kosten an (z.B. bei einer Auslandsüberweisung), sind diese vom Zahlungsempfänger zu tragen.
- (7) Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, insbesondere in § 13b Umsatzsteuergesetz und § 50a Einkommensteuergesetz, ist der Auftragnehmer für die Versteuerung der Vergütung und etwaige Abgaben zur Sozialversicherung selbst verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Auftraggeberin eine Meldepflicht über geleistete Vergütungen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden besteht.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Leistung oder anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche Arbeitsergebnisse an die Auftraggeberin zu übergeben und zu übereignen.
- (2) Wenn und soweit bei Erbringung der Leistung Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Sinne des Urhebergesetzes entstehen, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin unbedingt und unwiderruflich die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk und an seinen Teilen ein. Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeberin zur Nutzung und Verwertung im In-



und Ausland in körperlicher Form, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, und in unkörperlicher Form, insbesondere zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung. Die Auftraggeberin hat dabei auch das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung sowie das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Unterauftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erbringen, frei von Rechten Dritter sind und stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter und sämtlichen damit verbundenen Kosten, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, wegen Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

§ 5 Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen selbstständig und unabhängig. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung.

§ 6 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), einzuhalten. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in angemessenem Umfang zu überprüfen und hierzu geeignete Nachweise anzufordern.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Verpflichtungen auch von eingesetzten Unterauftragnehmern eingehalten werden.

§ 7 Vertraulichkeit, Datenschutz und IT-Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer behandelt die ihm überlassenen, zugänglich gewordenen oder von ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erstellten und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen vertraulich. Er darf sie Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zugänglich machen oder soweit es die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erfordert. Der Auftragnehmer hat diese Dritten in gleicher Art und Weise und im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer bewahrt Stillschweigen über alle internen Verhältnisse der Auftraggeberin sowie ihrer Mitarbeitenden, soweit diese nicht der Öffentlichkeit bereits bekannt sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Informationen über nicht der Öffentlichkeit zugängliche Örtlichkeiten, von denen weder Foto- noch sonstige Aufnahmen gefertigt werden dürfen.
- (3) Diese Schweigepflichten bestehen nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (4) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO. Sofern erforderlich, schließen die Parteien eine



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch.

§ 8 Haftung und Freistellung

- (1) Die Auftraggeberin haftet, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und von Leben, Körper oder Gesundheit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung wird in Bezug auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Pflichtverletzungen frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit zur Sicherung etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag auf eigene Kosten eine (Berufs-/Betriebs-/sonstige) Haftpflichtversicherung und weist diese auf Verlangen der Auftraggeberin nach. Die Versicherung muss mindestens folgende Deckungssummen abdecken:

Personenschäden: 5.000.000 EUR

Sachschäden: 2.500.000 EUR

Reine Vermögensschäden: 500.000 EUR

Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden: 500.000 EUR

Schäden an überlassenen bzw. in Obhut befindlichen fremden Sachen: 500.000 EUR

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftraggeberin in Berlin. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.



(3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung.

§ 11 Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil und diesem Vertrag beigelegt:

Angebot (ausgefülltes Leistungsverzeichnis) des Auftragnehmers vom xx

Bestandsliste (Anlage 1)

Bestandsliste Altersstruktur (Anlage 2)

Übersicht Standorte (Anlage 3)

Entwurf